

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Radiometer MP Austria GmbH für Serviceverträge

Stand 1 Jänner 2023

### 1. Geltungsbereich

Serviceleistungen der *Radiometer MP Austria GmbH* (nachfolgend: "*Radiometer*") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge (nachfolgend: "Servicebedingungen"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn *Radiometer* diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelangen nur dann zur Anwendung, wenn *Radiometer* diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

### 2. Vertragsgrundlage

2. Sofern nicht explizit anderweitig angegeben, sind die Angebote der *Radiometer* sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung von oder die tatsächliche Ausführung der Leistung durch die *Radiometer* oder seine Erfüllungsgehilfen zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die *Radiometer*.

2.1.1. Der Besteller betreibt das betreffende Gerät ausschließlich gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation und lässt die vom Hersteller vorgegebenen Wartungen durch die *Radiometer* durchführen. Das Gerät wird insoweit ausschließlich unter Verwendung von *Radiometer* Originalzubehör, -Verbrauchsmaterial, -Ersatzteilen und -Software betrieben.

2.1.2. Der Besteller wird das Gerät unter den vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen betreiben, die sich aus dem einschlägigen Benutzerhandbuch ergeben.

2.1.3. Alle Instandhaltungsmaßnahmen - außer kundeneigene Routinewartungen - werden ausschließlich durch *Radiometer* eigenes bzw. autorisiertes Personal ausgeführt.

### 3. Vertragsgegenständliche Leistungen

3.1. Der Umfang und der Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich ergänzend zu den Festlegungen aus dem abgeschlossenen Servicevertrag und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung entsprechend der Produktbroschüre „LIVE Radiometer Customer Care – Dienstleistungen“ dessen Inhalt als verbindlich vereinbart gilt. Dabei gibt es drei verschiedene Arten des Leistungsumfanges des Servicevertrages: *Basic-, Standard- und Premium Care*.

3.2. Folgende Leistungen am Gerät sind bei Serviceverträgen nicht Bestandteil des Vertrages, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

3.2.1. Arbeiten an Geräten, sofern diese Arbeiten aufgrund von Schäden die durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser usw.), Unfälle, Missbrauch oder unsachgemäße Handhabung entstanden sind, notwendig geworden sind.

3.2.2. Arbeiten, die dadurch notwendig werden, dass die Geräte entgegen den unter Ziffer 2 dieser AGB beschriebenen Regelungen betrieben wurden.

3.2.3. Leistungen sowohl an Gerätezubehör als auch an das Gerät angeschlossenen Peripherieteilen und -geräten, die nicht zum Standardlieferumfang gehören.

3.2.4. Leistungen an IT-Verbindungen und IT-Systemen (z. B. DMS, KIS, LIS, EPA-Systemen, Netzwerken, AQUIRE).

3.2.5. Fristaustauschteile, die normalerweise in Eigenleistung des Bestellers im Rahmen regelmäßiger Wartungsdurchführung gemäß der gerätezugehörigen Dokumentation zu erneuern sind, sowie Verbrauchsmaterialien.

3.2.6. Bei Serviceverträgen ist darüber hinaus der Austausch von Elektroden und Betriebsmitteln nicht geschuldete Leistung.

3.2.7. Notdienstesätze außerhalb der üblichen Normalarbeitszeit gemäß Ziff. 4.4.

3.3. Über den Umfang der im Servicevertrag definierten Leistungen hinausgehende Arbeiten werden nach Zustimmung des Bestellers zusätzlich nach Art und Umfang, Zeitaufwand und Nebenkosten zu den jeweils gültigen Listenpreisen der *Radiometer* in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Ersatzteile, Fristaustauschteile und Zubehör- und Verbrauchsmaterialien, sofern nicht anderweitig eine vertragliche Regelung getroffen wurde.

### 3a. Vertragsgegenständliche Leistungen für Serviceleistungen für die POCT-IT Software

3a.1 Die *Radiometer* übernimmt die Pflege der Softwarelösung AQUIRE mit den im Vertrag / Verträgen näher beschriebenen Programmmodulen und Geräteanbindungen.

3a.2. Die Pflege umfasst

- ✓ den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software,
- ✓ die Aktualisierung der Software (Updating),
- ✓ die Übermittlung von Lizenzcodes die zum Betrieb der Software erforderlich sind,
- ✓ die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten,
- ✓ den Bestellersupport gemäß der der Produktbroschüre „LIVE Radiometer Customer Care – Dienstleistungen, Serviceverträge für Radiometer AQUIRE“.

3a.3. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zu den Programmen gehörende Dokumentation (Benutzerhandbuch) sowie auf Dateien oder Datenbankmaterial.

3a.4. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers, fehlerhafte Softwareumgebungsbedingungen wie Firewalls, Antivirensoftware, eingeschränkte Zugriffsrechte etc., durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Leistungsgegenstand. Sie kann im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Nicht Leistungsgegenstand sind zudem auch die Behebung von Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von der *Radiometer* zu vertretende Einwirkungen verursacht werden. Diese Pflegearbeiten können vom Besteller auf Basis, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Preisliste für Dienstleistungen beauftragt werden. Stellt sich im Falle einer Störungsbehebung im Nachhinein heraus, dass die Fehlerursache durch eine der obengenannten Gründe außerhalb des Verantwortungsbereichs der *Radiometer* lag und diese vorher nicht eindeutig erkennbar war, so ist die *Radiometer* im Nachgang zur Berechnung der erbrachten Leistung auf Basis der jeweils gültigen Preisliste berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

3a.5. Einmalig nach der Erstinstallation erhält der Besteller eine Schulung in Bedienung und Umgang mit der AQUIRE Software und den in seinem Vertrag genannten AQUIRE Modulen, siehe hierzu Produktbroschüre „LIVE Radiometer Customer Care – Dienstleistungen, Serviceverträge für Radiometer AQUIRE“. Weitergehende Schulungen sind kostenpflichtig.

3a.6. Die *Radiometer* wird auf vom Besteller mitgeteilte Fehlermeldungen innerhalb von 8 Stunden im Rahmen der in der Produktbroschüre „LIVE Radiometer Customer Care – Dienstleistungen, Serviceverträge für Radiometer AQUIRE“ angegebenen Support-Zeiten reagieren. Sie wird dem Besteller danach innerhalb einer angemessenen Frist die voraussichtliche Dauer der Störungsanalyse und Störungsbeseitigung mitteilen. Die Beseitigung der Störung wird dabei von der *Radiometer* nach Schweregrad priorisiert, um die Auswirkungen weitgehend zu minimieren. Der Besteller stellt dazu die Erreichbarkeit des von Ihn zu benennenden Systemverantwortlichen sicher.

3a.7. Bei wesentlichen Fehlern der Software ist die *Radiometer* verpflichtet, den Fehler in einer der folgenden Updates zu beseitigen. Ein Fehler gilt dann als wesentlich, wenn rechtliche Rahmenbedingungen verletzt werden. Voraussetzung für die Suche und die Beseitigung von Fehlern ist die Erfüllung der dem Besteller gemäß Ziffern 6 und 7 obliegenden Mitwirkungspflichten.

3a.8. Sonstige Fehler sind nur zu beheben, wenn dies mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist.

3a.9. Die *Radiometer* verpflichtet sich dazu, den Besteller über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten einmalig zu unterrichten. Über geplante Updates wird der Besteller in angemessener Zeit im Voraus unterrichtet. Das gleiche gilt, sollte ein geplantes Update auf der verwendeten Hardware nicht möglich sein.

3a.10. Die Störungsbehebungen, Updates und Softwarepflege werden bevorzugt per Fernwartung durchgeführt. Der Besteller hat dazu die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

3a.11 Bei der Pflege der überlassenen Software wird die *Radiometer* regelmäßig die neueste Programmversion auf elektronischem Wege übermitteln und installieren. Gepflegt wird dann nur noch diese Programmversion. Sind Updates aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich, z.B. infolge der Behebung von meldepflichtigen Fehlern, so hat der Besteller dies zu unterstützen, auch wenn sich dadurch Abänderungen im Arbeitsablauf aufgrund veränderter Funktionalität für den Besteller ergeben

3a.8. Die Anwendbarkeit des Verbrauchergewährleistungsrecht, sofern es für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen überhaupt zur Anwendung gelangt, wird explizit ausgeschlossen.

### 4. Zeitliche Erfüllung des Vertrages

4.1 Die von der *Radiometer* durchzuführende Wartung/Inspektion erfolgt in Serviceintervallen gemäß dem abgeschlossenen Servicevertrag.

4.2. Die *Radiometer* teilt dem Besteller in der Regel spätestens 14 Tage vorher den genauen Termin der Wartung mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vorher schriftlich vereinbart worden ist.

4.3. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so muss dies dem Besteller spätestens 2 Arbeitstage vorher bei ihm eingehend mitgeteilt werden.

4.4. Die Serviceleistung wird, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr, freitags zwischen 8:00 und 14:00 (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

4.5. Die *Radiometer* unterhält einen technischen Beratungsdienst (telefonischer Notdienst), dessen telefonische Erreichbarkeit sich aus der Produktbroschüre „LIVE Radiometer Customer Care – Dienstleistungen“ ergibt.

4.6. Serviceeinsätze außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an

Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zum Notdiensttarif der *Radiometer* mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stunden-Tarife) in Rechnung gestellt.

4.7. Die Beauftragung der *Radiometer* zur vertragsgegenständlichen Instandsetzung erfolgt regelmäßig telefonisch (Hotline). Im Anschluss der Beauftragung erfolgt die Durchführung der Instandsetzung durch den Kundendienstbeauftragten der *Radiometer*.

4.8. Im Anschluss an die Service-Durchführung erstellt der Kundendienstbeauftragte einen Servicebericht, der vom Besteller zu unterschreiben ist.

4.9. Die Erreichbarkeit der *Radiometer* POCT-IT-Hotline ergibt sich aus der *Radiometer* Produktbroschüre „LIVE *Radiometer* Customer Care – Dienstleistungen, Serviceverträge für *Radiometer* AQUIRE“.

## **5. Verzögerung / Verschiebung u. Unterbrechung der Servicearbeiten / Leistungsverzug**

5.1 Verzögert sich die Service-Durchführung durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die Wartezeit der eingesetzten Mitarbeiter und soweit erforderlich für eine erneute Anreise und/oder die zusätzliche Übernachtung der Mitarbeiter der *Radiometer* zu tragen.

5.2 Hat die *Radiometer* die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Besteller nur dann aufgrund von Leistungsverzug vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

## **6. Zutritt zur Anlage**

6.1. Der Besteller gewährt der *Radiometer* für die Durchführung der Servicearbeiten zuden vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Geräten. Der Besteller haftet für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.

## **7. Sonstige Mitwirkungspflichten des Bestellers**

7.1. Dem Besteller obliegt es, die in seiner Sphäre liegenden erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Arbeitsschutz zu schaffen, um es der *Radiometer* zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen.

7.2 Der Besteller wird auftretende Fehler der *Radiometer* unverzüglich mitteilen und bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, der *Radiometer* auf deren Anforderung Mängelberichte in Textform vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

7.3 Es obliegt dem Besteller, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Der Besteller hat die Hard- und Software insbesondere gegen unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware zu schützen. Die dabei verwendeten Tools dürfen den regulären Betrieb der *AQUIRE* Software und ihrer Module nicht stören.

## **8. Umsetzungen / Eigentumsübergang an Austauschteilen**

8.1. Verbringt der Besteller die Geräte an einen anderen als den Lieferstandort, so hat die *Radiometer* das Recht, das vereinbarte Entgelt für diesen Servicevertrag entsprechend einem dadurch höher entstehenden Aufwand angemessen anzupassen.

8.2. Bei Geräten die gegen Entgelt oder leihweise überlassen werden, gehen alle durch die *Radiometer* getauschten Teile - unabhängig vom Bestand eines Gewährleistungsrechtes des Bestellers - in das Eigentum der *Radiometer* über.

## **9. Gewährleistung**

9.1. Für eingebaute Ersatzteile leistet die *Radiometer* zwölf Monate Gewähr. Im Übrigen gelten die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen mit folgender Maßgabe:

9.1.1 Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften am Standort ist Angelegenheit des Bestellers.

9.1.2 Der Besteller ist verpflichtet, sich sofort nach Beendigung der einzelnen Servicedienstleistungen, Wartungs- oder Reparaturarbeit von der Ordnungsmäßigkeit der Leistung zu überzeugen und etwaige Beanstandungen binnen sechs Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

9.1.3 Bei berechtigter Mängelrüge hat die *Radiometer* nach eigener Wahl entweder kostenlos Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung fehl, gerät die *Radiometer* mit der Nachbesserung in Verzug oder wird die Nachbesserung von der *Radiometer* zu Unrecht verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder verhältnismäßige Herabsetzung (Minderung) des Vertragsentgelts verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Im letzteren Falle ist ihm von der *Radiometer* der bereits bezahlte Vertragspreis anteilmäßig zurückzuerstatten. Minderungs- und Kündigungsrecht des Bestellers setzen jedoch voraus, dass die *Radiometer* mindestens zwei Nachbesserungsversuche gestattet werden; ferner muss der Besteller schriftlich darauf hingewiesen haben, dass er bei fruchtlosem Fristablauf mindern oder kündigen wird.

9.1.4 Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Schadenersatz, sind, auch im Falle des Verzuges mit der

Nacherfüllung, des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Verweigerung der Nacherfüllung der Höhe nach beschränkt auf den im Rahmen des betreffenden Vertrages erzielten Jahresumsatzes von *Radiometer*.

9.2. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers - unbeschadet weiterer Regelungen dieses Vertrages - nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

9.3. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

## **10. Haftung**

10.1. Die *Radiometer* haftet aus Schadenersatz

(i) für Schäden, die in vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Weise von der *Radiometer* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

(ii) bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden; (iii) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;

(iv) ansonsten für schuldhaft von der *Radiometer* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Personenschäden.

10.2. Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 10.1 erfüllt, haftet die *Radiometer* nicht aus Schadenersatz.

10.3. Die Ziffern 10.1 und 10.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

10.4. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10.5. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist.

10.6. Die Haftung von der *Radiometer* ist mit Ausnahme des Vorsatzes, der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender Regelungen, der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von *Radiometer*. Auf Anforderung des Bestellers stellt die *Radiometer* diesem eine Kopie der diesbezüglichen Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Die *Radiometer* verpflichtet sich, im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers, (z.B. durch Obliegenheitsverstöße der *Radiometer*, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Besteller gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns, der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und gesetzlich zwingender Regelungen, lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 25.000,- je Schadensfall. Als Schadensfall ist dabei die Summe derjenigen Ereignisse zu verstehen, die bei objektiver Betrachtung einen einheitlichen, zusammenhängenden Lebenssachverhalt bilden.

## **11. Vertragsdauer, Kündigung**

11.1. Soll ein Servicevertrag bei Neugeräten nicht im direkten Anschluss an die Auslieferung bzw. bei Altgeräten grundsätzlich abgeschlossen werden, so führt die *Radiometer* vor einem von den Parteien beabsichtigten Vertragsschluss eine Jahreswartung durch, die dem Besteller in Rechnung gestellt wird.

11.2. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, endet das Vertragsverhältnis 1 Jahr nach Vertragsbeginn und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt hat

11.3. Ergänzend zu Ziff. 11.2. enden alle *Standard Care* und *Premium Care* Serviceverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, 6 Jahre nach Erstauslieferung des Gerätes, sofern sie zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Bestellers stehen.

11.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.5. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird. Ein wichtiger Grund für die *Radiometer* ist insbesondere gegeben, wenn sich der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug befindet.

11.6. Ein wichtiger Grund für die *Radiometer* liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Besteller eine unzumutbare Behinderung oder Erschweris der Erbringung der Leistungen auch nach Abmahnung fortsetzt; der Besteller die Vertragsgrundlagen nicht einhält.

11.7. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **12. Vergütung / Nebenkosten / Kostenvoranschläge / Verzug**

12.1. Die Vergütung für das erste Vertragsjahr richtet sich nach den Festlegungen im Servicevertrag. Diese Vergütung gilt für 12 Monate als Festpreis. Sie wird als Pauschale vereinbart - unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses - für den folgenden 12-Monats-Zeitraum.

12.2. Die *Radiometer* ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten oder Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen der Erhöhung und dem Vertragsabschluss mehr als 12 Monate liegen.

12.3. Bei jeder Verlängerung des Vertrages richtet sich das Serviceentgelt nach den dann jeweils aktuellen Listenpreisen.

12.4. Auf Wunsch erstellt die *Radiometer* für Servicemaßnahmen, die über den Umfang des Servicevertrages hinausgehen, Kostenvorschläge. Die Kosten für die Kostenvorschläge sind zu vergüten, wenn die Serviceleistung nicht binnen 3 Monaten nach Erstellung des Kostenvorschlages durch den Besteller beauftragt wird. Ergibt sich während der Leistungserbringung, dass über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus zusätzliche Serviceleistungen notwendig werden, so hat die *Radiometer* das Einverständnis des Bestellers zur Erbringung dieser weiteren Leistungen nur dann einzuholen, sofern durch solche erweiterten Servicemaßnahmen die veranschlagten Kosten um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

12.5. Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basissatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei der *Radiometer* oder der Gutschrift auf dem Konto der *Radiometer*. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12.6. Ein Verzug des Bestellers bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechsellauf und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Bestellers der *Radiometer* gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.

12.7. Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so gelten für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf.

12.8. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen der *Radiometer* begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, der *Radiometer* jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die *Radiometer* unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Vertragserfüllungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung der *Radiometer* genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet, der *Radiometer* alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

12.9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können vom Besteller nur wegen solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### 13. Höhere Gewalt

13.1. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der trotz ordnungsgemäßer Wartung erfolgt ist, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen, Epidemien und Pandemien, Quarantäne und andere vergleichbare Maßnahmen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, ist die *Radiometer* berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

### 14. Nutzungsrechte

14.1 Der Besteller erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm die *Radiometer* im Rahmen der vereinbarten Servicedienstleistung überlässt (z.B. Updates, ergänzende Programmhandbücher), ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

14.2. Nimmt der Besteller Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht am ersetzten Vertragsgegenstand.

14.3. Der Kunde räumt der *Radiometer* das Recht ein, kundeneigene Programme oder Programme, an denen der Kunde das Recht besitzt, die Programme zu bearbeiten oder zu ändern, für den Kunden zu bearbeiten oder zu ändern (z.B. Betriebssysteme, Datenbanken). Der Kunde stellt seinerseits der *Radiometer* von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden.

### 15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Servicebedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

15.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch

diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3 Der Besteller ist verpflichtet, der *Radiometer* jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Besteller.

15.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen an Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

15.5 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von *Radiometer* zuständige Gericht. *Radiometer* ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

15.6 Es gilt das Recht von Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des des UN-Kaufrechts (CISG).